UNIVERSITÄT BAYREUTH

Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät

Leitfaden zur Durchführung von Habilitationsverfahren an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth

[Stand: April 2025]

1. Rahmenbedingungen

Der vorliegende Leitfaden bietet eine Orientierungshilfe bei der Durchführung von Habilitationsverfahren auf der Grundlage der geltenden Habilitationsordnung. Er enthält Informationen sowohl für die Durchführung einer Habilitation, deren zentrale Leistung im Verfassen einer Habilitationsschrift, d.h. einer wissenschaftlichen Monographie, besteht, als auch für die Durchführung einer Habilitation, deren Leistung kumulativ, d.h. durch die Veröffentlichung mehrerer wissenschaftlicher Forschungsbeiträge mit Rahmentext erbracht wird.

2. Verfahrensschritte

2.1 Annahme als Habilitandin oder Habilitand (vgl. Habilitationsordnung §§ 4-7)

Im nach § 5e erforderlichen Exposé (ca. 20 Seiten) sind der inhaltliche, theoretische und methodische Zuschnitt des Forschungsvorhabens sowie sein innovatives Potenzial darzulegen. Wird eine kumulative Habilitation angestrebt, ist besonders auf die Kohärenz der geplanten Einzelpublikationen im Sinne des Habilitationsprojekts einzugehen. Es sollen genaue Angaben zu den einzelnen geplanten Veröffentlichungen gemacht werden und dabei ihre theoretische Fundierung, die verwendete Methodik und die Konzeption des Forschungsfelds, in dem sie angesiedelt sind, dargestellt werden. Der/die Antragstellende wird zur Sitzung des Fakultätsrats, in der über den Antrag entschieden wird,eingeladen und stellt das Habilitationsprojekt dort persönlich in einem Vortrag (10-15 Minuten) kurz vor. Das nach §5e der Habilitationsordnung erforderliche Exposé wird dem Fakultätsrat vor der betreffenden Sitzung bereitgestellt.

2.2 Zielvereinbarungen

Nach der Annahme durch den Fakultätsrat trifft der/die Habilitierende mit dem vom Fakultätsrat eingesetzten Fachmentorat (vgl. § 8) eine Zielvereinbarung über die bis zur Zwischenevaluierung zu erbringenden Leistungen, in der festgelegt wird, welche Unterlagen zu deren Dokumentation vorzulegen sind (vgl. Punkt 2.3.1 „Selbstbericht"). Die Zielvereinbarung ist schriftlich festzuhalten und spätestens drei Monate nach Annahme zur Habilitation im Dekanat aktenkundig zu machen.

Gemäß § 8 übernimmt das Fachmentorat eine Vertrauens- und Schutzfunktion für die Habilitierenden und unterstützt sie bei der Umsetzung der Zielvereinbarung. Es übernimmt die begleitende wissenschaftliche Evaluation, veranlasst die abschließende externe Begutachtung und legt dem erweiterten Fakultätsrat einen Abschlussbericht mit einem begründeten Votum vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind oder nicht.

Fachmentorate bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied, üblicherweise das vorsitzende, muss das Fach vertreten, in dem die Habilitation angestrebt wird. Wird eine Doppelvenia angestrebt, erweitert sich das Fachmentorat um ein viertes Mitglied, mit dem Ziel, dass beide Fächer gleich stark vertreten sind.

2.3 Zwischenevaluierung

Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch; die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Abschluss der Zielvereinbarung mit der/dem Habilitierenden zu laufen. Der/die Habilitierende verfasst bis zu diesem Zeitpunkt einen schriftlichen Selbstbericht, auf dessen Grundlage die Mitglieder des Fachmentorats ihren nach § 10 der Habilitationsordnung vorgesehenen Mentoratsbericht erstellen und dem Fakultätsrat vorlegen.

2.3.1 Selbstbericht des/der Habilitierenden

Der Selbstbericht des/der Habilitierenden besteht aus zwei Teilen, a) einer persönlichen Stellungnahme und b) einer Dokumentation.

a) Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten in den vergangenen zwei Jahren in den Bereichen Forschung und Lehre. Im Gegensatz zu der eher faktischen Bestandsaufnahme der Dokumentation hat der/die Habilitierende in der Stellungnahme die Gelegenheit, seine/ihre Forschungsleistungen darzustellen und zu gewichten. Dabei soll vor allem der Stand der Arbeit am Habilitationsprojekt deutlich gemacht werden; im Falle einer kumulativen Habilitation müssen dabei die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten (bzw. die zur Veröffentlichung angenommenen) Forschungsbeiträge dokumentiert werden. Darüber hinaus sollten Pläne und Konzepte für den Fortgang des Habilitationsprojekts entwickelt werden. Die Stellungnahme soll selbstkritisch sein, also nicht nur Erfolge, sondern ggf. auch Probleme und Vorschläge zu deren Lösung mitteilen. Sie soll höchstens zehn Seiten umfassen.
b) Die Dokumentation kann beispielsweise folgende Unterlagen umfassen (Details regelt die jeweilige Zielvereinbarung):
    1. Bereits fertig gestellte Teile der Habilitationsschrift bzw. Angabe der im Rahmen der Habilitation veröffentlichten Forschungsbeiträge
    2. Lebenslauf
    3. Skizze des Habilitationsprojekts für die weiteren zwei Jahre (Thema, Positionierung in der Forschung, methodischer Ansatz, Perspektiven) im Umfang von höchstens 10 Seiten
    4. Bibliographie
    5. Sonderdrucke oder Kopien (auf Wunsch des Fachmentorats auch zusätzlich digitale) der wichtigsten Veröffentlichungen
    6. Liste der Vorträge
    7. Lehrbericht inclusive einer Liste der seit Anmeldung erbrachten Lehrveranstaltungen und Ergebnis von Lehrevaluationen

Eine ausgedruckte und von der/dem Habilitierenden unterschriebene Version der persönlichen Stellungnahme sowie eine digitale Fassung dieser unterschriebenen Stellungnahme ist im Dekanat einzureichen. Den Mitgliedern des Fachmentorats ist der komplette Selbstbericht zugänglich zu machen; sie informieren die/den Habilitierende(n) darüber, ob er digital oder ausgedruckt eingereicht werden soll.

2.3.2 Bewertungskriterien für das Fachmentorat

Ausgangspunkt und Grundlage der Bewertung ist die Überzeugung, dass Habilitierende eigenständige Forschungspersönlichkeiten sind, die dazu in der Lage sind, ihren Forschungs- und Arbeitsbereich selbstständig zu gestalten und nach außen zu vertreten. Die folgenden Kriterien können als Leitlinien bei der Bewertung hilfreich sein, wobei je nach Fachkultur unterschiedliche Wertigkeiten vorzunehmen sind. Die Kriterien bieten einen möglichen Rahmen der Evaluation, der erweitert oder eingegrenzt werden kann.

Forschung

- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Teilnahme an, Besuch und (Mit-)Organisation von (internationalen) Fachtagungen
- Wissenschaftliche Kooperationen sowie Kooperationen mit kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen auch außerhalb der Universität

Lehre

- Lehrevaluation durch Studierende
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Kollegiale Hospitationen und/oder Co-Teaching
- Hochschuldidaktische Fortbildung
- (Inhaltliches) Spektrum der Lehrveranstaltungen

Zusätzliches Engagement

- Tätigkeit für Wissenschafts- oder Standesorganisationen (z.B. als Amtsträgerin/Amtsträger oder Mitglied eines Komitees)
- Tätigkeiten für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen

2.3.3 Fakultätsöffentlicher Vortrag

Der Fakultätsrat empfiehlt über die Habilitationsordnung hinausgehend, dass der/die Habilitierende während des laufenden Verfahrens im Rahmen eines fakultätsöffentlichen Vortrags, der auch in ein bestehendes Format (Kolloquium, Oberseminar etc.) eingebunden sein kann, die Fakultätsmitglieder über das laufende Forschungsprojekt informiert. Dieser Vortrag hat nicht den Charakter einer Prüfungsleistung. Vielmehr soll er dem/der Habilitierenden die Möglichkeit bieten, sich Rückmeldung einzuholen und eigene Forschungsergebnisse zu präsentieren. Ziel dieser Empfehlung ist die Anbindung der Habilitierenden an die Fakultät.

2.3.4 Bericht des Fachmentorats zur Zwischenevaluation

Aufgrund der von dem/der Habilitierenden eingereichten Unterlagen verfasst das Fachmentorat einen schriftlichen Zwischenbericht. Dieser umfasst eine Beschreibung und

Evaluation von Forschung und Lehre sowie eine Einschätzung der zu erwartenden weiteren wissenschaftlichen Entwicklung. Der Zwischenbericht endet mit einer Stellungnahme zur Fortsetzung der Habilitation. Er muss spätestens zwei Wochen vor der Fakultätsratssitzung, in der er behandelt werden soll, dem Dekanat und der/dem Habilitierenden zugestellt werden. Im Anschluss hat die/der Habilitierende bei Bedarf sieben Tage die Möglichkeit, an den Fakultätsrat adressiert zum Bericht Stellung zu nehmen.

2.3.5 Stellungnahme des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat hat die Möglichkeit, auf der Grundlage des Zwischenberichts des Fachmentorats eine Stellungnahme gegenüber dem/der Habilitierenden abzugeben. Der Selbstbericht des/der Habilitierenden und der Mentoratsbericht des Fachmentorats sowie ggf. die Stellungnahme des/der Habilitierenden liegen eine Woche vor der Fakultätsratssitzung im Dekanat der Fakultät IV zur Einsichtnahme durch die Professorinnen und Professoren sowie alle Habilitierten der Fakultät aus.

2.4 Abschluss des Verfahrens (vgl. § 11 und § 12)

Der/Die Habilitierende reicht mindestens ein gebundenes und ein digitales Exemplar seiner/ihrer Habilitationsschrift oder der Bestandteile der kumulativen Habilitationsleistung beim Dekanat und beim Fachmentorat ein. Das Fachmentorat legt Form und Anzahl der weiteren, zur Gutachtenstellung erforderlichen Exemplare der Habilitationsschrift bzw. bei kumulativer Habilitation des Rahmentextes und der veröffentlichten Forschungsbeiträge im Einzelfall fest und informiert die/den Habilitierenden hierüber.

Das Fachmentorat veranlasst daraufhin die abschließende externe Begutachtung und erstellt nach Eingang des Gutachtens auf dieser Grundlage einen Abschlussbericht mit einem begründeten Votum der Fakultät gegenüber, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der erweiterte Fakultätsrat die Lehrbefähigung feststellen soll.

Der erweiterte Fakultätsrat stellt die Lehrbefähigung fest. Der Dekan oder die Dekanin gibt dem Bewerber oder der Bewerberin das Ergebnis des Verfahrens bekannt. § 13 der Habilitationsordnung regelt die mit dem Bestehen einhergehenden Rechte.

2.5 Ergänzende Erläuterungen bei kumulativer Habilitationsleistung

Soll die schriftliche Habilitationsleistung an der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften kumulativ erfolgen, wird sie durch die Veröffentlichung mehrerer wissenschaftlicher Forschungsbeiträge mit einem Rahmentext erbracht, was zusammengenommen einer Habilitationsschrift äquivalent sein soll (vgl. § 9 Abs. 2 der Habilitationsordnung). Im Rahmentext (mind. 30 Seiten) werden die Forschungsfragen und die in den einzelnen Publikationen dargestellten Erkenntnisse in theoretischer und methodischer Hinsicht erläutert. Bei in Koautorschaft erstellten Artikeln muss spezifiziert werden, welche Anteile von der Habilitierenden verantwortet werden.

Der Antrag auf Annahme als Habilitand/Habilitandin mit einer kumulativen Habilitationsleistung kann entweder zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem die habilitationsäquivalenten Forschungsbeiträge bereits veröffentlicht sind, oder zu einem Zeitpunkt, zu dem die habilitationsäquivalenten Forschungsbeiträge noch verfasst bzw. veröffentlicht werden müssen.